

Für besondere Gruppen von Schwerbehinderten werden bundesweit geltende Park-Erleichterungen erteilt.

Zu den besonderen Gruppen gehören Personen mit folgenden Behinderungen:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B und** einem **Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für** Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B und** einem **GdB von wenigstens 70 allein für** Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem **GdB von wenigstens 50 für** Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane.
- Schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** leiden, wenn **hierfür** ein **GdB von wenigstens 60** vorliegt.
- Schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung** mit einem **GdB hierfür von wenigstens 70**.

Wo gilt die Park-Erleichterung?

Wichtig: Es darf dort nicht geparkt werden, wo ein gesetzliches oder ausgeschildertes Haltverbot besteht.

Die Park-Erleichterung erlaubt das Parken u. a. im eingeschränkten Haltverbot und auf den öffentlichen, durch Verkehrszeichen, ausgewiesenen Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden. In Fußgängerzonen darf während der Ladezeiten (Zeiten, in denen die Fußgängerzone zum Be- und Entladen befahren werden darf) geparkt werden, an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung sowie in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze, soweit der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Generell darf die Park-Erleichterung nur in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt in allen Fällen 24 Stunden.

Achtung:

Die von der Straßenverkehrsbehörde erteilte Ausnahmegenehmigung gilt nicht für das Parken auf den Sonderparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol) für außergewöhnliche Gehbehinderte und Blinde!

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss beim Ordnungsamt der Stadt Korntal-Münchingen, Frau Susanne Vögele, Zimmer 203, Telefon 07150 9207-3132 gestellt werden. Das Ordnungsamt holt dann eine Stellungnahme des Versorgungsamtes ein. Die medizinische Stellungnahme erfolgt anhand der Schwerbehindertenakten unter Berücksichtigung der darin enthaltenen versorgungsärztlichen Beurteilungen und bescheidmäßigen Feststellungen. Das Auskunftersuchen der Straßenverkehrsbehörde setzt beim Versorgungsamt kein neues Verwaltungsverfahren in Gang. Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen sind ebenfalls an die Straßenverkehrsbehörde zu richten.

Ergibt sich in laufenden Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht, dass die Voraussetzungen für die Parkerleichterungen vorliegen, stellt das Versorgungsamt von Amts wegen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde aus.

Wie lange gilt die Park-Erleichterung?

Die Park-Erleichterung wird in der Regel für fünf Jahre erteilt. Für die Ausstellung werden von der Stadt Korntal-Münchingen keine Gebühren erhoben.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Stadt Korntal-Münchingen, Rathausgasse 2, 70825 Korntal-Münchingen. Frau Susanne Vögele steht Ihnen unter der Telefonnummer 07150 9207-3132 oder der E-Mail-Adresse ordnungsamt@korntal-muenchingen.de für Auskünfte zur Verfügung.

Park-Erleichterung

Für besondere Gruppen Schwerbehinderter

